

Kirchenrechtsvergleich in theologischer Perspektive

Patrick Roger Schnabel

A. Theologische Grundlegung

„Jesus predigte das Reich Gottes und was kam, war die Kirche.“ Das, stark verkürzt, ist die öffentliche Wahrnehmung einer besonderen Form der Diskrepanz von Ideal und Wirklichkeit. Theologisch wird sie in einer Reihe von Dualismen ausgedrückt, von denen *ecclesia visibilis* vs. *invisibilis* und Rechtskirche vs. Geistkirche wohl die bekanntesten sind. Die Existenz und Notwendigkeit der Kirche – in der Vielfalt ihrer theologischen Deutungen – wird bei allen Konfessionen vorausgesetzt. Die Unterschiede liegen in der Deutung und der Selbstverortung der jeweiligen Partikularkirche gegenüber der *catholica ecclesia* des Credo. Auf einer Konfessionsskala läge die römische Kirche mit ihrem Anspruch des „subsistit in“ ganz rechts, pfingstlerische Bewegungen ganz links. Im Folgenden kann nur der Unterschied zwischen den reformatorischen Kirchen näher beleuchtet werden:

1. Doppelter Kirchenbegriff – Doppelte Kirche?

Die reformierte Tradition unterscheidet zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche. In der Betonung eines Verweisverhältnisses liegt der Vorteil, keine aus einer Identifizierung resultierenden falschen Erwartungen aufzubauen. Es führte aber zu strengerer Kirchenzucht, weil die sichtbare Kirche an der unsichtbaren Kirche ausgerichtet werden muss: Ein Konzept, das sich in der Funktionsbestimmung von Kirchenrecht und -leitung niederschlägt. Der Kernbegriff von Luthers Wirklichkeitsverständnis ist hingegen das „*simul*“. Luther unterscheidet wie bei Sünder und Gerechtem oder bei der Cosubstantiation zwischen geglaubter und erfahrener Kirche¹. Das Verständnis einer *civitas platonica* wird ausdrücklich abgelehnt²: Auch die geglaubte Kirche ist ja sichtbar³. Der Glaube findet sie in den empirischen Sozialgestalten des Christentums – und nirgendwo anders. Auch hier kann es keine falschen Erwartungen geben, weil in der Spannung des Schon-und-noch-nicht die Gegenwart eschatologische Vollendung nicht vorausnehmen will. Die wahre Kirche Jesu Christi lebt „in, mit und unter“ geschichtlicher Realisierung⁴. Nur als geglaubte und existentiell erfahrene, nicht aber als empirische kann sie als Prolepsis des Gottesreichs⁵

¹ Die Begriffe variieren: äußere/empirische/manifeste und innere/geistliche/verborgene Kirche usw.

² ApolCA VII-20, BSLK, 238.

³ Lønning, Luther, 110-112; Zimmermann, Gemeinde, 13f. Bonhoeffer betont, dass die wahren Gläubigen in dieser Welt nicht unsichtbar bleiben wollen (vgl. Kandler, Wesen, 71).

⁴ VELKD, Volkskirche.

⁵ So Zimmermann in Berufung auf Bonhoeffer (Gemeinde, 14 u.ö.).

bezeichnet werden: Auch das hat Auswirkungen auf das lutherische Verständnis von Kirchenrecht. Weil die Kirche die einzige menschliche Wirklichkeit ist, die nicht *allein* den Gesetzen der Welt unterworfen ist⁶, ist sie der Art nach *non vi sed verbo*, der Gestalt nach aber flexibel zu verwirklichen.

2. Die Bedeutung von Institution und Amt

Ihrer Erkennbarkeit bei aller Verschiedenheit dienen die *notae ecclesiae (externae)*. CA VII nennt die „Versammlung der Heiligen, in der das Evangelium rein gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden“⁷. Wort und Sakrament sind – anders als der Glaube – objektivierbare Faktoren. Ohne sie wäre das „Projekt Kirche“ in der unvollendeten Welt unmöglich⁸. Diese dient dem Glauben, der allein rechtfertigt. Die Institutionalität folgt daraus, wie dieser ent- und besteht: „Damit wir diesen Glauben erlangen, ist das Amt eingesetzt, welches das Evangelium verkündet und die Sakramente darreicht.“ Das ordinierte Amt als Verwalter des allen aufgetragenen Amtes der Verkündigung *in der Öffentlichkeit* ist damit ein Strukturprinzip lutherischer Kirchenverfassung. Aus der Notwendigkeit der Objektivierung folgt das Verständnis des Amtes als *institutum* und der Kirche als *institutio*⁹: Das Amt ist von der Kirche nicht zu lösen, weil nur eine konkrete Gemeinde bestimmen kann, wer es öffentlich ausüben darf. Es wird dabei zwar von ihr vergeben, aber nicht abgeleitet. Insofern beruht diese Kirchenverfassung nicht auf einem Gemeindeprinzip, während Calvin die Ämter (Pfarrer, Lehrer, Älteste und Diakone) als Auftrag der Gemeinde betrachtet¹⁰.

3. Kirche und Gesellschaft

Dennoch bilden die *notae* keine abschließende Ekklesiologie. Neben den *Wesensäußerungen* gab es stets eine Fülle von *Lebensäußerungen*. Die Reformatoren betonten aber, dass diese für die Einheit nicht notwendig seien und ohne die beiden *notae* Kirche nicht konstituieren könnten. Die soziale Dimension ist damit nicht aufgehoben, sondern in die Ethik überführt. Eine Beschränkung auf die Individualethik wäre freilich falsch. Ev. Kirche ist nie nur „Fideikomißanstalt“ (Weber). Gott wirkt in zweierlei Weise gemeinschaftsstiftend: Für den Glaubenden und durch ihn. *Communio* ist die im Abendmahl vermittelte Gemeinschaft mit Christus und unter den Versammelten. Die Kirche steht in einem doppelten Konstitutionszusammenhang: Von oben durch das Wort, von unten durch das von ihm bewirkte „innerliche Zusammengehörigkeitsgefühl der Gläubigen“¹¹. So bleibt der Gottesdienst kein kontingentes Zusammentreffen Einzelner und bringt nicht nur der Einzelne, sondern auch die Gemeinschaft Früchte. Wesens- und Lebensäußerungen müssen systematisch unterschieden, dürfen aber praktisch nicht getrennt werden. Verkündigung in Wort und Tat ist unteilbar.

⁶ Lønning, verzichtet – m.E. idealisierend – auf das „allein“ (Luther, 111).

⁷ Übersetzung nach Grane, *Confessio*, 70.

⁸ Kirche ist nicht nur „dort, wo die Kommunikation des Evangeliums gelingt“ (Großklaus, *Erfahrungsraum*, 221), sondern schon, wo sie in Wort und Sakrament stattfindet.

⁹ Auf CA VII bezogen: Hauptsatz und Nebensatz sind gleichwertig (Wenz, *Theologie*, 249.). Die Versammlung ist eine Versammlung *um*. Die *notae* sind Lebensgrund und Wesensäußerung. Betonte man einseitig den Lebensgrund, verlören sie ihren Auftragscharakter. Betonte man einseitig die Wesensäußerung, verlören sie ihren Stiftungscharakter.

¹⁰ Landau, Peter, *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung*, in: TRE 19.

¹¹ Holl, *Entstehung*, 322.

B. Folgerungen für die Kirchenleitung

„Was unterscheidet den Missionar vom Oberkirchenrat? – Der Missionar macht Wilde fromm...“ – Dieser in evangelikaleren Kreisen beliebte Witz erinnert noch einmal daran, dass die Spannung von Ideal und Wirklichkeit deutlich empfunden wird – und dass gerade von Verwaltung und mehr noch von der Leitung erwartet wird, die sichtbare Diskrepanz so gering wie möglich zu halten. Gleichzeitig ist oben aber auch deutlich geworden, dass es nicht die Aufgabe von Kirchenleitung sein kann, sie zu überwinden¹².

Ad 1. Theologische Erkenntnis als Richtschnur

Dies darf nicht so ausgelegt werden, als brauche man sich nicht um die bestmögliche Kirche zu bemühen. Der Geist weht, wo er will, aber wir haben die Wahl, Fenster und Türen zu öffnen oder zu verschließen (v. Vietinghoff). Entsprechend den konfessionellen Interpretationen ist die Kirche durch Kirchenrecht und -leitung *als Kirche* erkennbar zu machen. Christliche Gemeinschaft hat notwendig eine feste Sozialgestalt und einen Transzendenzbezug, d.h. ist gleichzeitig ein rechtliches und ein theologisches Projekt. Zur Verdeutlichung soll ein reformiert geprägter, aber gesamtprotestantisch rezipierter Grundlagentext in den Blick kommen: Die Barmer Theologische Erklärung (BTE), genauer ihre dritte These.

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte. - *Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.*

Die Ordnung der Kirche kann nicht unabhängig vom Bekenntnis gestaltet werden. Von diesem her verbietet sich die unkritische Übernahme weltlicher Organisationsmodelle. Schrift- und bekenntniswidrig ist, was „über den technischen Bereich der weltlicher Rechtsbegriffe hinaus irgendwie ein struktursoziologisches Immanenzdenken und damit irgendeinen menschlichen Selbstermächtigungsanspruch an den eigentlichen Kirchenbegriff“ heranträgt¹³. Dies verfestigt die Erkenntnis, die das ev. Kirchenrecht in Abgrenzung zum Positivismus erarbeitet hatte¹⁴ und bringt sie auf die pointierte Formel der Bezeugung des Glaubens „mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung“. Die These stellte den Zusammenhang von „Orthodoxie“ und „Orthopraxie“ her¹⁵. Insofern kommt, besonders mit Blick auf die gegenwärtige Strukturreform der EKD, der Auseinandersetzung mit Barmen hohe Bedeutung zu: Der – eher reformierte – Anspruch, Kirchenrecht sei „Bekenntnisordnung *in statu* und bekennende Ordnung *in actu*, geordnete Verkündigung und verkündigende Ordnung“¹⁶ oder gar es gehöre „primär der Heilsgeschichte an“¹⁷ wirkt – luther-

¹² Bescheidenheit – und Entlastung – gegenüber der empirischen Kirche legt uns Luther auf: „Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten, unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen, unsere Nachkommen werden's auch nicht sein, sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da spricht: ‚Siehe, ich bin bei euch bis an der Welt Ende.‘“

¹³ Smend, Gestaltprobleme, 235.

¹⁴ Link weist auf die Wurzeln in der Theologie Schleiermachers, bei dem bereits die Unteilbarkeit von Pneumatischem und Rechtlichem angelegt gewesen sei (Grundlagen, 55).

¹⁵ Vgl. Stössel, Kirchenleitung, 40.

¹⁶ Steinmüller, Rechtsstheologie, 387.

risch gelesen – überzogen (und wie eine „unzulässige theologische Weihe“¹⁸) angesichts einer hohen Regelungsdichte und extensiver Regelungsbereiche. Treffender scheint, von „bekenntnisgebundenem Kirchenrecht“ zu sprechen. „Form follows function“¹⁹ ist dann unproblematisch, wenn die „Funktion“ identisch mit der Schaffung der bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der *notae ecclesiae* ist²⁰. Diese – vermittelnde? – Position hinterfragt nicht nur die im Extrem biblizistisch anmutende Ekklesiologie der Reformierten, sondern in gleichem Maße auch den im Extrem romantisierend wirkenden Konfessionalismus der Lutheraner. So gelesen kann Barmen bis heute eine theologische Richtschnur für Kirchenleitung sein.

Ad 2. Amt und Gemeinde – Wer leitet wie?

Die BTE soll auch zur Leitungsfrage (als Unterfall der Ordnungsfrage) zu Wort kommen, genauer ihre vierte These:

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. - *Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.*

Leitung in der Kirche ist Dienst, der nicht aus einer Hierarchie (Heilige Herrschaft) folgt. Die These verdeutlicht, dass Leitungsautorität ihren Grund allein in einer Funktion in der und für die Gemeinde hat. Obwohl die Barmer Grundsätze von der Bezeugung nach dem Krieg als allgemein gelten konnten, wurde vielfach empfunden, dass die Konsequenzen, die in der konfessionellen Auslegung daraus gezogen wurden, nicht zum Ausgleich gebracht werden konnten²¹. Das ist nicht ganz richtig: Kirchenleitung ist heute in geistlich-rechtlicher Einheit zu vollziehen. Dies wird in Verfassungen beider Konfessionen explizit erwähnt²², oder kommt in deren materieller Ausgestaltung zum Tragen²³. Dem steht auch das Gegenüber von Amt und Gemeinde im Luthertum nicht entgegen, obwohl es bestimmte Leitungsfunktionen Pastoren vorbehält. In der Praxis kennen beide Konfessionen die Unterscheidung von Ämtern, die Ordinierte voraussetzen (Leitende Geistliche), und solche, die im Sinne des allgemeinen Priestertums von jedem Gemeindeglied ausgeübt werden können. Der Unterschied ist einer der Legitimation: Übt der- oder diejenige das Leitende Amt als spezifische Ausformung des einen Amtes aus, das der Gemeinde gegenüber steht, oder ist es eines der Ämter, die die Gemeinde verleiht. In reformierter Sicht wurzelt auch „geistliche Leitung“ dann nicht in der Autorität des einen Amtes, sondern in übertragenen Leitungsbefugnissen²⁴. Entsprechend unterschiedlich sind Selbstverständnis und Aufgabenbeschreibung von Bischof und Präses. In keinem Fall darf geistliche Leitung jedoch dahingehend missverstanden werden, dass durch die Hintertür der Unterscheidung von geistlicher

¹⁷ Wolf, Entwicklung, 77.

¹⁸ So Link in seiner Bewertung der Harnack'schen Konzeption (Grundlagen, 243).

¹⁹ v. Vietinghoff, Reform ist nötig, Reform ist möglich.

²⁰ Vgl., freilich in anderen Worten, schon Brunotte, Erklärung, 165.

²¹ Vgl. Brunotte, Grundfragen, 178.

²² Vgl.: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit“, § 109 I GO Baden/uniert; „In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Leitung der Kirche zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst“, KirchVerf/lutherisch.

²³ Vgl. auch Wendt, Kirchenleitung, 66.

²⁴ Barth, Elemente, 175. Huber leitet sie aus den paulinischen Charismen her (Kirchenleitung, 105).

und übriger Leitung die Differenz von „Geist“- und „Rechtskirche“ wieder eingeführt würde. Sie betrifft Kategorien, nicht Sphären. Das wird auch in der Kollegialstruktur der Landeskirchenämter/Konsistorien deutlich²⁵. Es ist die Aufgabe aller Glaubenden, „zu gewährleisten, dass die Kommunikation der Glaubenswahrheit im Reden und Handeln die erkennbare Mitte der kirchlichen Aktivitäten ist und bleibt und durch nichts verwässert wird.“²⁶ So ist einzig Kirchenleitung durch das Wort (im Sinne der öffentlichen Verkündigung) Geistlichen vorbehalten²⁷: auf allen Leitungsebenen von der Gemeinde bis zu Kirchenbünden. Dies ist die Leitungsaufgabe des ordinierten Amtes. Darin unterscheidet sich insbesondere der evangelische Bischof vom katholischen, orthodoxen oder auch anglikanischen: Er ist Pastor mit besonderem Auftrag. Dennoch ist es auch nicht falsch, von einer „Wächterfunktion“ der Geistlichen in der gemeinsam verantworteten Kirchenleitung zu sprechen. In einigen Kirchenverfassungen schlägt sich das in einem Einspruchsrecht des Bischofs gegenüber Synodalentscheidungen nieder²⁸.

Damit wäre der Bogen zur positiven Ausgestaltung geschlagen. Zum einen hat sich gezeigt, dass nach Barmen die Differenzen geringer geworden sind. Zum anderen waren kirchliche Verfassungen stets ein Spiegel regionalgeschichtlicher Traditionen wie konfessioneller Präferenzen. Natürlich lässt sich verallgemeinernd sagen, dass Lutheraner die Kirche eher episkopal verfassen, Reformierte und Unierte eher synodal. Dennoch gibt es auch unierte Landeskirchen mit Bischöfen (z.B. Berlin), oder – über die Grenzen geblickt – auch lutherische ohne²⁹, und reformierte mit³⁰. Als Unterschied bleibt nur, dass für Lutheraner einzig das Amt als Strukturprinzip verbindlich ist, die Struktur selbst aber praktischer Notwendigkeit folgt, während für Reformierte das synodale Element eigene theologische Dignität hat³¹.

Insgesamt liegen also im Ergebnis „graduelle Unterschiede und fließende Übergänge“ vor, lässt sich Kirchenleitung nicht „abstrakt aus konfessionellen oder rechtstheologischen Grundaussagen heraus erfassen“³². Grob lassen sich der „episcopal-konsistoriale Typ“ (Bayern, Oldenburg, Württemberg), der „synodale Typ“ (Rheinland, Westfalen, Bremen, Reformierte Kirche) und der gemischte Typ mit den Untertypen „senatorial“ (Braunschweig, Hannover, Kurhessen-Waldeck, Schaumburg-Lippe), „synodal-gemischt“ (EKBO, EKHN, Pfalz) und „konsistorial-synodal“ (Baden) unterscheiden³³. Kirchenleitung wird in jedem Fall von Synode, Kirchenleitung i.e.S. und ständiger Verwaltung gemeinschaftlich ausgeübt³⁴.

²⁵ Ehnes, Herbert, Kirchenverwaltung, TRE 19, 168.

²⁶ Weber, Friedrich, Leitungshandeln in der Kirche, FS Lohff (2005), 49.

²⁷ Zur Diskussion um die Spannweite des Begriffs der „geistlichen Leitung“ vgl. Barth, Elemente 80ff.)

²⁸ So neuestens auch in der Mitteldeutschen Föderation (Art. 13 III). Vgl. auch Nordelbien (Art. 70 I), Thüringen (Art. 81 I).

²⁹ Z.B. die Lutherische Kirche in den Niederlanden, der Schweiz oder Italien.

³⁰ Z.B. die Reformierte Kirche der Slowakei.

³¹ Vgl. Barth, Elemente, 12 m.w.N. Weber betont freilich auch als luth. Bischof, dass wichtige Entscheidungen von der Kirche als ganzer verantwortet werden müssen (Leitungshandeln, 58).

³² Barth, Elemente, 14.

³³ Hier exemplarisch die Typenbildung bei Winter, Staatskirchenrecht, 167.

³⁴ Link, Christoph, Kirchenleitung, LKStKR 12, 493.

Ein besonderer Anwendungsfall der vierten Barmer These findet sich in der Diskussion, ob Kirchenleitung herrschaftsfrei erfolgen kann und ob sich aus der BTE subjektive Rechte der Kirchenglieder, auch als Abwehrrechte gegenüber der Kirchenleitung, ableiten lassen. Dies wird teilweise bejaht³⁵. In der Praxis jedoch kommen Kirchenverfassungen weder ohne rangordnende noch sanktionierende Elemente aus. Erste Ansätze zu herrschaftsfreier Leitung gab es schon in der unmittelbaren Folge der Reformation, die sich jedoch nicht durchgesetzt haben³⁶. Um ein funktionierendes Kirchenwesen zu erhalten, sollte eine gewisse Disziplin nicht unterschätzt werden, denn Kirchenleitung dient letztlich auch dem Frieden, indem sie für den Ausgleich divergierender Interessen sorgt; im Übrigen ergeben sich die Grenzen aus CA XXVIII³⁷. Problematisch ist daher die Aussage, wo das „Vertrauen als eine dem kirchlichen Recht eigentümliche Grundkategorie“³⁸ fehle, würden „Rechts- und Geistkirche getrennt“ und entstehe „ekklesiologischer Doketismus“³⁹. Obwohl der Autor den Vorwurf des Schwärmertums zurückweist, verkennt er die reformatorische und letztlich anthropologische Grundkonstante in der Bestimmtheit des Menschen als *simul iustus et peccator* und die ekklesiologische der Kirche als *corpus permixtum*. Insofern Kirchenrecht Recht ist, verlöre es seine ordnungsstiftende Funktion, wenn es nicht mit der Möglichkeit von Rechtsbruch und Sanktion rechnet. Zu hoffen bleibt aber, dass die Anwendung des Rechts im innerkirchlichen Bereich auch im Konfliktfall von mehr als nur juristischen Gesichtspunkten aus stattfindet.⁴⁰

Ad 3. Leitung, Steuerung, Management?

Die „*ecclesia semper reformanda*“ setzt Leitung voraus⁴¹. Vor allem aber wirft das Tätigwerden der (verfassten) Christenheit in der Welt eine Reihe von Leitungsfragen auf, die über die Art und das Verhältnis von Verfassungsorganen hinausgehen. Diese Lebensäußerungen in ihrer Vielfalt benötigen Leitungshandeln, das den Übergang zur Kybernetik – dem Leiten im Sinne des Steuerns – markiert. Auch das hat natürlich rechtliche Aspekte (z.B. die Zuordnung von Kirche und Diakonie), oft aber geht es eher um kybernetische als um ekklesiologische Problemstellungen. Wie schwierig jedoch deren Abgrenzung sein kann, zeigen die Diskussionen um den Reformprozess. Aus der lutherischen Tradition können hier Pragmatismus und Gelassenheit nachwirken, aus der reformierten die Skepsis gegen eine unkritische Übernahme weltlicher Organisationsmodelle.

³⁵ Vgl. Stössel, Kirchenleitung, 174ff.

³⁶ Vgl. den Emdener Synodalbeschluss von 1571: „Keine Gemeinde soll über andere Gemeinden, kein Pastor über andere Pastoren, kein Ältester über andere Älteste, kein Diakon über andere Diakone den Vorrang oder die Herrschaft beanspruchen,...“ (zitiert nach Stolz, Menschenrechte, 102).

³⁷ *Wo das geistliche Regiment etwas gegen das Evangelium lehrt oder tut, haben wir den Befehl, dass wir ihm nicht gehorchen (Matthäus 7,15; Galater 1,8; 2. Korinther 13,8).*

³⁸ Stössel, Kirchenleitung, 41

³⁹ Stössel, Kirchenleitung, 41f.

⁴⁰ Vgl. z.B. Art. 20 (2) und 21 (2) der Pommerschen Kirchenverfassung

⁴¹ Weber, Friedrich, Leitungshandeln in der Kirche, FS Lohff (2005), 46.